

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Geschäfts-Nr.: 915 C 596/06

Hamburg, den 5.1.07

Kopie an Mit. Bretlung:	WV:
EINGEGANGEN	
11. JAN. 2007	
Zeitler und Lappe Im Namen des Volkes Rechtsanwälte	


URTEIL gemäß § 495a ZPO**In dem Rechtsstreit**

~~.....~~ Böcklerstr. 22119 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Zeitler & Lappe, Martungstr. 12, 20149
Hamburg, **GK 695**

gegen

HUK-Coburg Allgemeine Versicherung AG, Geschäftsstelle Hamburg,
Nagelsweg 41-45, 20097 Hamburg, Gz.: 06-11-610/423910-W-S10T00,
vertr. durch den Vorstand, v.d.d. Vorsitzenden Rolf-Peter Hoenen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hering & Frank, Fackenburg Allee 60, 23554
Lübeck, Gz.: 00853-06

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Abteilung 915, durch die
Richterin Dr. Hädicke für Recht:

- Die Beklagte wird verurteilt an das Sachverständigenbüro B. Beilken, Max-Brauer-Allee 218, 22769 Hamburg, EUR 337,87 (Dreihundertsiebenunddreißig 87/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.5.06 zu zahlen.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Verkündung
verkündet am

 Justizangest. als Urkundsbeamin
/ Urkundsbeamtin d. Geschäftsst.
Rechtskraftzeugnis

Dieses Urteil ist mit Ablauf des / am

 rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis
vom

Hmb.

 als Urkundsbeamtin / Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle
ZustellungsvermerkZustellung des Urteils an
Klägerin / Kläger

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte / Beklagten

am

Hmb.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 337,87 € für die Sachverständigengebühren aus § 823 BGB, § 7,17 StVG, § 3 Nr. 1 PflVG, denn der Kläger durfte den mit dem Sachverständigen vereinbarten Preis für angemessen und erforderlich i.S.v. §§ 249, 254 Abs. 2 BGB halten. Im Hinblick auf die Abtretung des Anspruchs an den Sachverständigen ist der Kläger berechtigt, Zahlung an den Sachverständigen zu beanspruchen.

Die vom Sachverständigen entsprechend der Vergütungsabrede berechneten Kosten sind nach § 249 BGB erstattungsfähig. Der Sachverständige hat seine Gebühren nach der Höhe des von ihm festgestellten Schadens bzw. der von ihm kalkulierten voraussichtlichen Reparaturkosten bemessen. Die vom Sachverständigen dazu verwendete Honorartabelle ist Gegenstand des ihm seitens des Klägers erteilten Gutachtenauftrages geworden. Das Gericht kann nicht erkennen, warum die Beklagte diese Art der Gebührenbemessung für nicht prüffähig hält. Der Sachverständige hat sich bei der Berechnung des Honorars durchaus im Rahmen des Üblichen gehalten. Indes kann letztlich offen bleiben, ob die Berechnung des Honorars nach einer Art Streitwert sachgerecht ist oder nicht. Aus Sicht des Klägers war dies schon deswegen nicht von Interesse, weil er nicht davon ausgehen musste, dass durch diese Berechnungsweise ein relativ nicht mehr tragbarer Betrag als Vergütung des Sachverständigen im Werkvertrag vereinbart worden ist. Aus dem Parteivortrag ergibt sich nicht, woran der Kläger dies hätte erkennen können bzw. hätte festmachen sollen, zumal überwiegend nach diesem Preissystem abgerechnet wird und die Rechtsprechung dies jedenfalls teilweise auch für sachgerecht hält. Gleiches gilt für die vereinbarungsgemäß erfolgte Abrechnung der Fahrtkosten des Sachverständigen.

Der Gegenansicht, wie sie insbesondere in der vom Beklagtenvertreter eingereichten Entscheidung des Landgerichts Lübeck vom 07. Oktober 2005 (Az.: 1 S 43/05) zum Ausdruck kommt, vermag das Gericht in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 2006, 2472/2474) nicht zu folgen. Danach kann der Kfz-Sachverständige das Honorar für ein Routinegutachten ohne Angabe des Zeitaufwandes nach dem Gegenstandswert festsetzen (vgl. auch Palandt, BGB, 66. Aufl., § 315 Rn. 10). Bereits in seiner Entscheidung vom 04. April 2006 (X ZR 122/05) weist der BGH darauf hin, dass für die Bemessung der Vergütung des Sachverständigen der Inhalt der zwischen den Partein getroffenen Vereinbarung maßgeblich ist.

Ebenso wenig kann sich die Beklagte darauf berufen, dass die Rechnung nicht spezifiziert genug sei, denn sie ist nicht Vertragspartnerin des Gutachters geworden, sondern der Kläger.

Die Beklagte kann dem Kläger auch keine Verletzung einer Schadensminderungspflicht bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zur Last legen, weil diese Art der Honorarberechnung zulässig ist und der Unfallgeschädigte nicht gehalten ist, vor Beauftragung eines Sachverständigen eine Marktforschung zu betreiben und Sachverständigenkosten zu vergleichen.

Der Zinsauspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dr. Hädicke

Ausgefertigt

Ratkowski
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

